

## **BEITRAGSORDNUNG**

**des  
Immobilienverband Deutschland IVD  
Bundesverband der Immobilienberater, Makler,  
Verwalter und Sachverständigen e.V.**

(Fassung der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2022)

Diese Beitragsordnung gibt sich die Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes aufgrund und in Ergänzung des § 14 der Satzung.

### **§ 1 Aufnahmegebühr**

Der IVD Bundesverband erhebt bei Eintritt in den Verband keine Aufnahmegebühr. Die Erhebung von Aufnahmegebühren in den Regionalverbänden ist in den dortigen Beitragsordnungen geregelt.

### **§ 2 Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder**

- (1) Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied jährlich 360,- €.
- (2) Ordentliche Mitglieder (Großunternehmen) im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Aufnahmeordnung, beschlossen durch den Bundesvorstand am 17. Juni 2020, zahlen jeweils einen Beitrag von jährlich 360,- € für jede Region, in der sie repräsentiert werden. Soweit für das Großunternehmen mehr als 25 Mitarbeiter tätig sind, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von jährlich 180,- € erhoben werden. In 25er-Schritten können sich weitere Beiträge in Höhe von jährlich 180,- € addieren. Mitarbeiter ist jeder, der abhängig beschäftigt ist oder als Selbständiger (Handelsvertreter, Kooperationspartner etc.) unter der Firma des Großunternehmens handelt. Abhängig Beschäftigte der Repräsentanten zählen nicht dazu. Maßgeblich für die Bestimmung der Anzahl der Mitarbeiter (Kopfprinzip) ist der Zeitpunkt, in dem der jeweils zuständige Regionalverband diese Anzahl zum Zwecke der Rechnungsstellung für den Bundesverband anfragt. Zuständig ist der Regionalverband, in dem das Großunternehmen seinen Hauptsitz hat.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag für Zweit- und Angestelltenmitglieder**

- (1) Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Angestelltenmitglieder jährlich 180,- €.
- (2) Ausnahmen sind bei überregional tätigen Unternehmen in Absprache zwischen dem Bundesverband und den Regionalverbänden möglich, wobei der Mitgliedsbeitrag in jedem Einzelfall festgelegt wird.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder**

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Seniorenmitglieder jährlich 40,- €.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer**

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 180,- €, im 2. Jahr 260,- € und ab dem 3. Jahr 360,- € jährlich.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag für Vorläufige Mitglieder**

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder jährlich 260,- €.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag für Junioren**

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren jährlich 26,- €.

Juniorenmitglieder, die ihre Ausbildung oder ihr Studium beendet haben und keine Existenzgründer sind, zahlen 40,- € an den IVD Bundesverband.

#### **§ 8 Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder**

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für außerordentliche Mitglieder 80,- € jährlich.

#### **§ 9 Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder**

Der an den IVD Bundesverband jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt.

#### **§ 10 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder des IVD Bundesverbandes und Ehrenpräsidenten des IVD Bundesverbandes sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an den Bundesverband befreit.

#### **§ 11 Mitgliedsbeitrag für Auslandsmitglieder**

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Auslandsmitglieder jährlich 100,- Euro. Dieser Betrag ist in einer Summe zu zahlen und ist nach erfolgter Aufnahme in den IVD Bundesverband sofort fällig.

§ 16 Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 12 Umsatzsteuerpflichtige Anteile des Mitgliedsbeitrags**

Die Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung teilen sich in einen Beitragsanteil für die allgemeine Verbandsarbeit und einen Beitragsanteil für Leistungen (z.B. Rechtsberatung) auf, die umsatzsteuerpflichtig sind.

In allen in dieser Beitragsordnung genannten Beträgen können umsatzsteuerpflichtige Anteile enthalten sein, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Das Verhältnis zwischen echten und unechten Mitgliedsbeiträgen (umsatzsteuerpflichtig), kann je nach Mitgliedsart unterschiedlich sein.

## **§ 13 Beginn der Beitragspflicht**

Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den IVD Bundesverband beginnt mit dem laufenden Quartal, in dem das Mitglied in den Verband aufgenommen wird.

## **§ 14 Erhebung des Beitrags**

- (1) Der von jedem ordentlichen Mitglied an den jeweiligen Regionalverband zu bezahlende Mitgliedsbeitrag wird zusätzlich erhoben und ist in der Beitragsordnung eines jeden Regionalverbandes gesondert geregelt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag des IVD Bundesverbandes wird durch die IVD Regionalverbände zusammen mit dem Beitrag für den jeweiligen Regionalverband erhoben. Für die Geltendmachung des Mitgliedsbeitrags des IVD Bundesverbandes durch den jeweiligen Regionalverband wird die Ermächtigung zum Einzug der Beitragsforderung gegen das jeweilige Mitglied an den jeweiligen Regionalverband bis zu einem etwaigen Widerruf gem. § 14 Ziffer 2. der Satzung abgetreten.

## **§ 15 Fälligkeit des Beitrags**

Die Fälligkeit des an den IVD Bundesverband zu zahlenden Mitgliedsbeitrags orientiert sich an der Fälligkeit des an den jeweiligen Regionalverband zu bezahlenden Mitgliedsbeitrags.

Eine Ermächtigung zum Bankeinzug von Mitgliedsbeiträgen gilt als dem Bundes- und dem Regionalverband gleichermaßen erteilt.

## **§ 16 Stundung des Beitrags**

Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds an den IVD Bundesverband kann das Präsidium die Stundung des Mitgliedsbeitrags beschließen. Die Stundung kann längstens für zwei Quartale beantragt und ausgesprochen werden.

### **§ 17 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.

### **§ 18 Umlagen**

Über die Erhebung von Umlagen gem. § 14 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes im Einzelfall. Wird eine Umlage von der Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen, ist die Zahlung binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.